

**Verordnung des Landratsamts Esslingen
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere
Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung)**

Auf Grund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sind in der Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs in der jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt. Öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Benutzung von Einrichtungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und dem Eingliederungsgesetz sind in der Aufnahme- und Eingliederungs-Benutzungsgebührenverordnung in der jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt.
- (3) Für eine Leistung, für die in der Gebührenverordnung weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 Euro erhoben werden.

§ 2

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der für die Leistung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen werden, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist, Gebühren in Höhe von 5 Euro bis 10.000 Euro erhoben.
- (3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der für die Leistung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5 Euro erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.

- (4) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von 5 Euro bis 5.000 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden Gebühren in Höhe von 5 Euro bis 5.000 Euro erhoben.
- (5) Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsakts wird, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5 Euro erhoben.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. März 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung des Landratsamts Esslingen vom 22. Februar 2017, in Kraft getreten am 01. März 2017, außer Kraft.

Esslingen am Neckar, den 24. Februar 2020
LANDRATSAMT ESSLINGEN

gez.

Dr. Marion Leuze-Mohr
Erste Landesbeamtin

**Anlage zur Verordnung des Landratsamts Esslingen über die
Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als
untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde**

Allgemeine Bestimmungen

Erfolgt die Gebührenbemessung nach Zeitaufwand, sind bei der Ermittlung auch Fahrzeiten zu berücksichtigen.

Sind an der Erbringung einer öffentlichen Leistung mehrere Mitarbeiter des Landratsamts Esslingen beteiligt, ist für die Berechnung der Höhe der festzusetzenden Gebühr die Summe des erbrachten Zeitaufwands aller Beteiligten zugrunde zu legen.

Gebührenverzeichnis

Übersicht

Nr.	Produktbereich, -gruppe
10	Allgemeines
10.10	Allgemeine öffentliche Leistungen
11	Innere Verwaltung
11.31	Kommunalaufsicht
12	Sicherheit und Ordnung
12.20	Ordnungswesen
12.21	Verkehrswesen
12.22	Einwohnerwesen
12.23	Personenstandswesen
12.26	Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung
12.60	Brandschutz
31	Soziale Hilfen
31.30	Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler
41	Gesundheitsdienste
41.40	Maßnahmen der Gesundheitspflege
52	Bauen und Wohnen
52.10	Bauordnung
52.30	Denkmalschutz und Denkmalpflege
53	Ver- und Entsorgung
53.80	Abwasserbeseitigung
54	Verkehrsflächen und -anlagen
54.00	Verwaltung und Betrieb der Straßen
55	Natur- und Landschaftspflege
55.20	Gewässerschutz / Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen
55.40	Naturschutz und Landschaftspflege
55.50	Forstwirtschaft
55.51	Landwirtschaft
56	Umweltschutz
56.10	Umweltschutzmaßnahmen
56.20	Arbeitsschutz

10		Allgemeines	
10.10		Allgemeine öffentliche Leistungen	
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
10.10.01		Allgemeine öffentliche Leistungen	
	1	Fotokopien (je Seite)	0,50 €
	2	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 € - 130,00 €
	3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift je angefangene Seite	2,50 € - 5,00 €
	4	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung Auskünfte einfacher Art, soweit sie nicht bindend sind, ergehen gebührenfrei.	5,00 € - 130,00 €
11		Innere Verwaltung	
11.31		Kommunalaufsicht	
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
11.31.02		Überörtliche Prüfung von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und Stiftungen	
	1	Prüfung von Jahresrechnungen der Wasser- und Bodenverbände	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
12		Sicherheit und Ordnung	
12.20		Ordnungswesen	
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
12.20.02		Bearbeiten von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr	
	1	Anordnungen nach dem WTPG	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Untersagung des Heimbetriebs	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Befreiungen und Bewilligungen aufgrund der zum WTPG erlassenen Rechtsverordnungen	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Widerspruchsbearbeitung in Angelegenheiten der Ortpolizeibehörde	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
12.20.03		Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen	
	1	Jagdscheinangelegenheiten	
	1.1	Tagesjagdschein	31,00 €
	1.2	Jahresjagdschein auch für Falkner	62,00 €
	1.3	Dreijahresjagdschein auch für Falkner	93,00 €
	1.4	Gemeinsamer Jahresjagdschein für Jäger und Falkner	77,00 €
	1.5	Gemeinsamer Dreijahresjagdschein für Jäger und Falkner	155,00 €
	1.6	Zweitausfertigung eines Jagdscheins	31,00 €
	1.7	Umwandlung Jugendjagdschein	31,00 €
	1.8	Zweitausfertigung eines Fischerprüfungszeugnis	31,00 €
	1.9	Versagung / Einziehung eines Jagdscheins (auch nach freiwilliger Abgabe)	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.10	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk	31,00 €
	1.11	Anerkennung als Wildtierschützer	46,00 €
	1.12	Erstausstellung Ausweis für Wildtierschützer	31,00 €
	1.13	Verlängerung Ausweis für Wildtierschützer	15,00 €
	1.14	Anerkennung als Wildschadenschätzer	46,00 €
	1.15	Eintrag von Pachtflächen in den Jagdschein	31,00 €
	1.16	Bescheinigung der Jagdpachtfähigkeit	31,00 €
	1.17	Bestätigung / Genehmigung eines Jagdpachtvertrages / -angliederungsvertrages / einer Jagdgenossenschaftssatzung	62,00 €
	1.18	Anordnung nach § 35 Abs. 6 JWVG (Vorlage Streckenliste)	46,00 €
	1.19	Durchführung von Kirrungskontrollen mit Beanstandungen	62,00 €
	1.20	Erklärung zu befriedetem Bezirk	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.21	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 1.1. -1.20 dieses Abschnitts aufgeführt sind	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	2	Waffenangelegenheiten	
	2.1	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	31,00 €
	2.2	Ausstellung grüne Waffenbesitzkarte (WBK) einschließlich Voreintrag (§§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 1 WaffG)	77,00 €
	2.3	Ersatzausstellung einer WBK (grün oder gelb)	31,00 € pro WBK
	2.4	Zusammenfassung mehrerer WBKs	62,00 €
	2.5	Austrag je Waffe oder waffenrechtlichem Gegenstand aus einer WBK oder einem Europäischen Feuerwaffenpass	15,00 €
	2.6	Austrag des gesamten Waffenbestandes (Abgabe aller Waffen)	15,00 €
	2.7	Eintrag je Waffe oder waffenrechtlichem Gegenstand in eine WBK oder einen Europäischen Feuerwaffenpass	15,00 €
	2.8	Eintrag Mitinhaberschaft in eine WBK (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	46,00 €
	2.9	Ausstellung einer Vereins-WBK (§ 10 Abs. 2 Satz 4 WaffG einschließlich Voreintrag)	77,00 € pro WBK
	2.10	Umschreibung der Vereins-WBKs (§ 10 Abs. 2 Satz 4 WaffG)	62,00 € pro WBK
	2.11	Änderung Vorstand in der Vereins-WBK (§ 10 Abs. 2 Satz 4 WaffG)	37,00 € pro WBK
	2.12	Ausstellung eines Munitionserwerbs Scheins (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	62,00 €
	2.13	Eintrag einer Munitionserwerbsberechtigung in eine WBK (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	7,00 €
	2.14	Ausstellung kleiner Waffenschein zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	93,00 €
	2.15	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	77,00 €
	2.16	Ausstellung grüne WBK für Jäger 1. oder 2. Kurzwaffe bzw. Voreintrag in eine bereits vorhandene WBK (§ 13 Abs. 2 WaffG)	46,00 €
	2.17	Voreintrag Jäger ab 3. Kurzwaffe	62,00 €
	2.18	Ausstellung grüne WBK für Jäger Langwaffen (§ 13 Abs. 3 WaffG) einschließlich des Eintrags einer Waffe	46,00 €
	2.19	Voreintrag in eine bereits vorhandene WBK	62,00 €
	2.20	Ausstellung gelbe WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	77,00 €
	2.21	Ausstellung einer weiteren WBK für Sportschützen	46,00 €
	2.22	Ausstellung rote WBK für Waffensammler und Waffensachverständige (§ 17 Abs. 2 WaffG und § 18 Abs. 2 WaffG)	372,00 €
	2.23	Ersatzausstellung einer Sammler- oder Sachverständigen - WBK	124,00 € pro WBK
	2.24	Änderung / Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK (§ 17 Abs. 2 WaffG)	279,00 €
	2.25	Ausstellung weitere WBK bei gleichem Sammelthema	62,00 €
	2.26	Ausstellung Waffenschein für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	186,00 €
	2.27	Verlängerung Waffenschein für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	186,00 €
	2.28	Ausstellung grüne WBK für Erben (§§ 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 WaffG)	62,00 € erste WBK 62,00 € jede weitere WBK 40,00 €
	2.29	Ausnahme von Blockierpflicht (§ 20 Abs. 7 WaffG)	31,00 €
	2.30	Waffenhandelserlaubnis (§ 21 Abs. 1 WaffG)	500,00 €
	2.31	Waffenherstellungserlaubnis (§ 21 Abs. 1 WaffG)	500,00 €
	2.32	Anordnungen nach § 25 Abs. 2 WaffG (Kennzeichnung einer Schusswaffe)	93,00 €
	2.33	Erlaubnis zum Betrieb oder wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.34	Erlaubnis zum Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte für eine Veranstaltung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	62,00 €
	2.35	Untersagung der weiteren Benutzung einer Schießstätte (§ 12 Abs. 2 AWaffV)	186,00 €
	2.36	Zulassung von Ausnahmen vom Alterserfordernis (§§ 3 Abs. 3 und 27 Abs. 4 WaffG)	46,00 €
	2.37	Ausstellung Waffenschein für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	372,00 €
	2.38	Verlängerung Waffenschein für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	372,00 €
	2.39	Ausstellung von Verbringungerlaubnissen (§§ 29 bis 32 WaffG)	46,00 €

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	2.40	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition zu Waffenherstellern / Waffenhändlern in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 2 WaffG)	186,00 €
	2.41	Ausstellung Europäischer Feuerwaffenpass (§ 32 Abs. 6 WaffG)	46,00 €
	2.42	Verlängerung Europäischer Feuerwaffenpass (§ 32 Abs. 6 WaffG)	24,00 €
	2.43	Kontrolle der Waffenaufbewahrung (§ 36 WaffG), einschließlich Vor- und Nachbereitung	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde, mindestens 31,00 €
	2.44	Anordnung zum Aufbewahren von Waffen (§ 36 Abs. 6 WaffG)	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.45	Sicherstellung eines oder mehrerer verbotener Gegenstände (§ 40 Abs. 5 WaffG)	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.46	Festsetzung eines Waffenbesitzverbotes (§ 41 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG)	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.47	Ausnahme vom Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)	93,00 €
	2.48	Abnahme von Sicherungsvorkehrungen im Rahmen des Sicherheits- bzw. Aufbewahrungskonzeptes	93,00 €
	2.49	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 2 Satz 2 WaffG	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.50	Anordnungen nach § 46 Abs. 2 WaffG (Waffen an einen Berechtigten zu überlassen oder unbrauchbar zu machen)	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.51	Einziehung von Waffen nach § 46 Abs. 5 WaffG	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.52	Überprüfung Waffenhandelsbücher (§ 17 AWaffV)	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.53	Untersagung der Schießstandaufsicht (§ 10 Abs. 4 AWaffV)	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.54	Regel- und Sonderprüfungen von Schießstätten nach § 12 AWaffV	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.55	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis (auch nach freiwilliger Abgabe) sowie für die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.56	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 2.1 - 2.55 dieses Abschnitts aufgeführt sind	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Sprengstoffangelegenheiten	
	3.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	434,00 €
	3.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	46,00 €
	3.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	77,00 €
	3.4	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5, i.V.m. § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG	62,00 €
	3.5	Bewilligungen von Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 Satz 2 SprengG	62,00 €
	3.6	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	93,00 €
	3.7	Verlängerung der Geltungsdauer vor Ablauf der Gültigkeit eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	62,00 €
	3.8	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 SprengG	62,00 €
	3.9	Ausstellung einer Unbedenklichkeitbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	46,00 €
	3.10	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG	62,00 €
	3.11	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	93,00 €
	3.12	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	62,00 €
	3.13	Verlängerung der Geltungsdauer vor Ablauf der Gültigkeit einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	62,00 €
	3.14	Zulassung einer Ausnahme von dem Altersefordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	46,00 €
	3.15	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	124,00 € zzgl. Bekanntmachungskosten Bundesanzeiger
	3.16	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine	31,00 €
	3.17	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	3.18	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	3.19	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 1. SprengV	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	3.20	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1. SprengV	46,00 €
	3.21	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 1. SprengV	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	3.22	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1 1. SprengV	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	3.23	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis (auch nach freiwilliger Abgabe) sowie für die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	3.24	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 3.1 - 3.23 dieses Abschnitts aufgeführt sind	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde

Anmerkung zu Ziffern 1 und 2

Die Forstbediensteten, soweit die Jagd zu den Dienstaufgaben zählt, sowie Personen, die sich in einer entsprechenden forstlichen Ausbildung befinden, sind von der Entrichtung der Gebühr für die waffenrechtlichen Erlaubnisse, für die Kontrolle der Waffenaufbewahrung und die Regelüberprüfung sowie der Jagdscheingebühr befreit.

12.20.09 Gaststättenrecht

	1	Erlaubnis	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Erweiterung der Erlaubnis (§ 2 GastG)	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Befristete Erlaubnis bis zu einem Jahr	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Stellvertretererlaubnis	204,00 €
	5	Vorläufige Erlaubnis	136,00 €
	6	Gestattung ab 5 Tage (§ 12 GastG)	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	7	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe oder regelmäßige Sperrzeitverkürzung	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	8	Auflagen und Anordnungen	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	9	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 1 - 8 dieses Abschnittes aufgeführt sind	17,00 € je angefangene 1/4 Stunde

12.20.10 Gewerberecht

	1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	248,00 €
	3	Erteilung einer Reisegewerbekarte	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Verlängerung einer Reisegewerbekarte	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	5	Zweitschrift der Reisegewerbekarte	62,00 €
	6	Erweiterung einer Reisegewerbekarte	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	7	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten, Volksfesten	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	8	Befreiungen nach Sonn- und Feiertagsgesetz	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	9	Gewerbeuntersagung	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	10	Anordnung zur Erfüllung der Prüfpflicht nach der Makler- und Bauträgerverordnung	62,00 €
	11	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde

12.21 Verkehrswesen

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
12.21.05 Zulassung/Abmeldung von Fahrzeugen (inkl. Genehmigungen)			
	1	Erteilung von Plaketten nach der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung)	7,00 € zzgl. 1 € bei Versendung
	2	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 von der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung)	14,50 € je angefangene 1/4 Stunde, mindestens 58,00 €

12.22 Einwohnerwesen

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
12.22.01 Melde- und Passangelegenheiten			
	1	Widerspruchsbearbeitung in Melde- und Passrechtsangelegenheiten	16,25 € je angefangene 1/4 Stunde

12.23 Personenstandswesen			
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
12.23.09 Behördliche Namensänderung, Standesamtsaufsicht			
	1	Vornamensänderung und Familiennamensänderung	16,25 € je angefangene 1/4 Stunde
12.26 Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung			
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
12.26.01 Betriebskontrollen			
	1	Überwachung von Produkten und nicht zugelassenen Betrieben im Bereich Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfgegenstände, Tabak, Kosmetika u.ä.: - Betriebskontrollen (bei Mängelfeststellung und dadurch bedingtem zusätzlichen Verwaltungsaufwand) - Nachkontrolle	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Zulassung und Überwachung zugelassener Betriebe: - Zulassung - Betriebskontrollen - weitere Tätigkeiten	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Ausstellen von Genusstauglichkeits- oder anderen Bescheinigungen	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
12.26.02 Probenentnahme			
	1	Probenentnahme im Bereich Lebensmittelüberwachung: - bei besonderem Anlass im Beanstandungsfall - Gutachteneröffnung	17,25 € je angefangene 1/4 Stunde
12.26.04.01 Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung			
	1	Prophylaktische Tätigkeiten zum Schutz vor Tierseuchen und Zoonosen, einschließlich Maßnahmen nach dem Viehverkehrsrecht: - Kontrollen von Nutztierhaltungen, Schlachtbetrieben und Transportunternehmen (im Beanstandungsfall) - Genehmigung und Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen oder anderen Ausstellungen - Zulassung von Betrieben und deren Überwachung	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Ausstellen von Gesundheitsbescheinigungen für Tiere und Waren, mit und ohne Untersuchung und Probenentnahmen einschl. Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren in der Dienststelle	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Besondere Maßnahmen im konkreten Tierseuchenfall	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Überwachung des Verkehrs mit und Beseitigung von Tierkörpern und anderen tierischen Nebenprodukten: - Zulassung und Genehmigung von Betrieben und deren Überwachung - Kontrolle nicht zugelassener Betriebe (im Beanstandungsfall)	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	5	Untersuchung von Bienenvölkern mit und ohne Gesundheitsbescheinigung einschl. Probenentnahme	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	6	Untersuchung von Bienenvölkern durch Bienensachverständige mit und ohne Gesundheitsbescheinigung einschl. Probenentnahme für bis zu 5 Völkern für jedes weitere Volk bis zum Höchstbetrag von	10,00 € 1,00 € 30,00 €
	7	Verhaltensprüfung bei Hunden. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	207,00 €
12.26.04.02 Einfuhr von Tieren oder Teilen von Tieren sowie Lebensmitteln			
	1	Einfuhruntersuchung von Tieren und Waren tierischer Herkunft	22,50 € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 55,00 €
	2	Beschlagnahmung und Entsorgung von Produkten im Zusammenhang mit der Einfuhr	22,50 € je angefangene 1/4 Stunde zzgl. 1,20 € / Kg
	3	Einfuhruntersuchungen von bestimmten Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft und Bedarfgegenständen	22,50 € je angefangene 1/4 Stunde
12.26.05 Tierarzneimittelüberwachung			
	1	Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln sowie Tierimpfstoffen: - Kontrolle von Nutztierhaltungen (im Beanstandungsfall) - Erteilung von Genehmigungen und Überwachung	21,00 € je angefangene 1/4 Stunde

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	2	Mitteilung der Therapiehäufigkeit je Anschreiben	1,61 €
	3	Bearbeitungsgebühren für Gebührenrechnung	5,08 €
12.26.06 Allgemeiner Tierschutz			
	1	Überwachung privater oder gewerblicher Nutztierhaltungen und Haltungen von Heim- oder anderen Tieren, einschl. Schlachtbetrieben sowie Tiertransporten: - Kontrollen (bei Mängelfeststellung und dadurch bedingtem zusätzlichen Verwaltungsaufwand) - Ausstellen von Bescheinigungen	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Ausstellen von Genehmigungen einschl. solcher zu Zucht und Handel, Zurschaustellung (Zirkus, Tierbörse, Tieraustellung u.ä.) und Transport von Tieren	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
12.60 Brandschutz			
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
12.60.03 Beratungen und Brandverhütungsschauen			
	1	Öffentliche Leistungen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes	21,25 € je angefangene 1/4 Stunde
12.60.06 Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung			
	1	Öffentliche Leistungen im Bereich der Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung	20,75 € je angefangene 1/4 Stunde
31 Soziale Hilfen			
31.30 Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler			
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
31.30.02 Hilfen für Aussiedler			
	1	Zweitschrift einer Spätaussiedlerbescheinigung	26,00 €
	2	Namensänderung in der Spätaussiedlerbescheinigung	26,00 €
41 Gesundheitsdienste			
41.40 Maßnahmen der Gesundheitspflege			
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
41.40.07 Amtsärztliche Untersuchungen / Gutachten			
	1	Befundschein ohne oder mit kurzer gutachterlicher Äußerung auf Grund vorliegender Unterlagen	29,00 €
	2	Ärztliches Gutachten auf Grund vorliegender Unterlagen	123,00 €
	3	Ärztliches Zeugnis über Untersuchung	69,00 €
	4	Ärztliches Gutachten über Untersuchung	24,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	5	Kurze ärztliche Bescheinigung über das Befundergebnis über eine labordiagnostische bzw. Röntgenuntersuchung	29,00 €
	6	Untersuchung einer Leiche für Zwecke der Feuerbestattung, einschließlich der ärztlichen Bescheinigung	84,00 €
	7	Auskunft aus dem Leichenschauschein	24,00 €
	8	Amtsärztliche Bescheinigung (Sichtvermerk)	9,00 €
41.40.09 Allgemeiner Gesundheitsschutz			
	1	Bescheinigungen für Heilpraktiker und sonstige Heilberufe	42,00 €
	2	Desinfektionsbescheinigungen	42,00 €
	3	Hygienische Beratung, Besichtigungen und Überwachungen nach § 10 ÖGDG, § 23 Abs. 6 und § 36 Abs. 1 und 2 IfSG einschließlich Nachbesichtigungen	21,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Gutachterliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung einer Leiche	85,00 €
41.40.10 Personenbezogener Infektionsschutz			
	1	Beauftragung von Ärzten über die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 43 Abs. 1 IfSG	100,00 €
	2	Belehrungen nach § 43 IfSG einschließlich Bescheinigung	40,00 €
	3	Leistungen nach Ziffer 2 für ehrenamtlich Tätige Gebührenbefreit sind Schüler an allgemeinbildenden Schulen im Rahmen eines Betriebspraktikums, Kocheltern in Schulen, Verpflegungs- und Betreuungsgruppen der Sanitätsorganisationen, die im Katastrophenschutz eingesetzt werden	10,00 €

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
41.40.11 Hygiene-Monitoring von Trinkwasser/Badewasser und Entsorgungseinrichtungen			
	1	Hygienische Beratung / Begutachtung / Begehung von Wasser- und Nichttrinkwasserversorgungsanlagen, Hausinstallationen, Schwimmbädern und Badeseen; einschließlich Nachbesichtigungen bei Beanstandungen	19,00 € je angefangene 1/4 Stunde, zzgl. Auslagen (Laborkosten, Fahrtkosten zum Labor, Porto)
	2	Beprobung von Trink- und Badewasser einschließlich Nachbeprobung bei Beanstandungen	19,00 € je angefangene 1/4 Stunde, zzgl. Auslagen (Laborkosten, Fahrtkosten zum Labor, Porto)
41.40.12 Umweltbezogene Kommunalhygiene			
	1	Stellungnahmen	20,00 € je angefangene 1/4 Stunde
52 Bauen und Wohnen			
52.10 Bauordnung			
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
52.10.01 Bauvoranfrage			
	1	Erteilung eines Bauvorbescheids	0,2% der Baukosten, mindestens 140 €
	2	Bearbeitung der Baulasterklärung	
	2.1	je vorformulierte Baulast	80,00 €
	2.2	je selbstformulierte Baulast	100,00 €
	3	Befreiung	
	3.1	Flächenüberschreitung	
	3.1.1	bei Gebäuden > 1 Vollgeschoss	100,00 € je qm Überschreitung, mindestens 70 €
	3.1.2	bei Gebäuden mit 1 Vollgeschoss	50,00 € je qm Überschreitung, mindestens 70 €
	3.1.3	geschossunabhängig	50,00 € je qm Überschreitung, mindestens 70 €
	3.1.4	bei Gebäudeteilen und Nebengebäuden	25,00 € je qm Überschreitung, mindestens 70 €
	3.1.5	unterirdische Baugrenzen- und Baulinienüberschreitungen	10,00 € je qm Überschreitung, mindestens 70 €
	3.2	Höhenüberschreitungen	100,00 € je 10 cm Abweichung
	3.3	Änderung der Firstrichtung	5,00 € je Grad Abweichung, mindestens 70 €
	3.4	Zulässigkeit von Dachaufbauten, -einschnitten oder Quergiebeln	
	3.4.1	Länge	100,00 € je angefangener Meter, mindestens 70 €
	3.4.2	Höhe	50,00 € je angefangener Dezimeter, mindestens 70 €
	3.5	Unter- oder Überschreitung der zulässigen Dachneigung	40,00 € je Grad, mindestens 70 €
	3.6	Überschreitung der zulässigen Anzahl der Wohnungen	10,00 € je qm Wohnfläche
	3.7	Zulassung von Wohnungen im Gewerbegebiet	2,50 € je qm Wohnfläche
	3.8	Überschreitung der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse	600,00 € je Vollgeschoss
	3.9	Befreiung von der Barrierefreiheit	200,00 € je Wohnung bzw. Einheit
	3.10	Befreiung von einer Stellplatzsatzung bzw. von § 37 LBO	300,00 € je Stellplatz
	4	Sonstige Ausnahmen, Abweichungen, Zulassungen	25 % der Gebühren nach Ziffer 3, mindestens 70 €
	5	Verlängerung von Bescheiden	25 % der ursprünglichen Gebühr, mindestens 140 €
52.10.02 Baugenehmigungsverfahren			
	1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	0,6% der Baukosten, mindestens 140 €
	2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren	0,5% der Baukosten, mindestens 140 €
	3	Nachträgliche Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach behördlicher Aufforderung	bis zu 300 % der Gebühr nach Ziff. 1 und 2
	4	Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassung	siehe Nr. 52.10.01 Ziff.3 und 4
	5	Bearbeitung der Baulasterklärung	siehe Nr. 52.10.01 Ziff.2
	6	Verlängerung von Bescheiden	25% der ursprünglichen Gebühr, mindestens 140 €
52.10.03 Kenntnisgabeverfahren			
	1	Bearbeitung der Baulasterklärung	siehe Nr.52.10.01 Ziff. 2

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
52.10.04 Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG			
	1	Für die ersten beiden Planhefte	100,00 € je Wohnung bzw. Einheit, mindestens 140,00 €
52.10.05 Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich			
	1	Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassung	siehe Nr. 52.10.01 Ziff. 3 und 4
	2	Bearbeitung der Baulasterklärung	siehe Nr. 52.10.01 Ziff. 2
52.10.07 Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme			
	1	Bauüberwachung bis zu 2 Abnahmen	0,2% der Baukosten, mindestens 140 €
	2	für jede weitere Abnahme	15,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	für jede sonstige Baukontrolle	15,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten	15,75 € je angefangene 1/4 Stunde
52.10.08 Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten			
	1	Brandverhütungsschau, Nachschau	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
52.10.09 Bauordnungsbehördliche Maßnahmen			
	1	Bauordnungsrechtliche Anordnung	16,00 € je angefangene 1/4 Stunde, mindestens 70 €
52.10.10 Schornsteinfegerwesen			
	1	Bestellungen als Bezirksschornsteinfegermeister	220,00 € zzgl. Auslagen für öffentliche Bekanntmachung
	2	Kehrbuch- und Kehrbezirksüberprüfung bei Pflichtverletzung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 SchfHwG	13,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Bestellung eines Stellvertreters	82,00 €
	4	Aufhebung der Bestellung	82,00 €
	5	Widerruf der Bestellung	13,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	6	Zweitbescheid	82,00 €
	7	Leistungsbescheid (Kosten- und Gebührenbescheid)	82,00 €
	8	Festsetzung der Ersatzvornahme	55,00 €
	9	Feuerstättenschau	165,00 €
	10	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 1 - 9 dieses Abschnitts aufgeführt sind	13,75 € je angefangene 1/4 Stunde
52.10.12 Allgemeine Bauberatung			
	1	Allgemeine Bauberatung	15,50 € je angefangene 1/4 Stunde
Anmerkungen			
Sind im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung zugleich Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.			
Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 in der jeweils neuesten Fassung, Kostengruppen 300 und 400, auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur			
Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen) und einschließlich Photovoltaikanlagen.			
Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.			
52.30 Denkmalschutz und Denkmalpflege			
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
52.30.03 Denkmalschutz und Denkmalpflege			
	1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	0,2% der Maßnahmenkosten, mindestens € 60,00
	2	Steuerbescheinigung im Denkmalschutz	0,2% von der bescheinigten Summe, mindestens € 60,00
	3	Denkmalschutzrechtliche Anordnung	16,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Sonstige Bescheinigungen	16,50 € je angefangene 1/4 Stunde
53 Ver- und Entsorgung			
53.80 Abwasserbeseitigung			
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
53.80.03 Kontrolle der Indirekteinleiter			
	1	Kontrolle der Indirekteinleiter ohne Befund	79,00 €
	2	Kontrolle der Indirekteinleiter mit Befund	158,00 €

54		Verkehrsflächen und -anlagen	
54.00		Verwaltung und Betrieb der Straßen	
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
54.00.01		Verwaltung der Straßen	
	1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	15,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Zustimmungserklärungen nach dem Telekommunikationsgesetz	183,00 €
	3	Sonstige Leistungen der Straßenbaubehörde	15,25 € je angefangene 1/4 Stunde
55		Natur- und Landschaftspflege	
55.20		Gewässerschutz / Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen	
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
55.20.02		Wasserrechtliche Maßnahmen	
	1	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung	
	1.1	Grundwasserbenutzung	
	1.1.1	Vorübergehende Absenkung von Grundwasser	
	a	Vorhaben dient der Schaffung von Wohnraum	
	aa	bis zu 3 Monate, Grundgebühr (incl. Entnahme von bis zu 3 l/s)	250,00 €
	ab	bis zu 6 Monate, Grundgebühr (incl. Entnahme von bis zu 3 l/s)	500,00 €
	ac	bis zu 9 Monate, Grundgebühr (incl. Entnahme von bis zu 3 l/s)	750,00 €
	ad	über 9 Monate zusätzlich je angefangene 3 Monate	250,00 €
	ae	jeweils zusätzlich Zuschlag bei einer Entnahme von mehr als 3 l/s je zusätzlichem Liter/Sekunde	150,00 €
	b	Vorhaben dient der Schaffung von gewerblich genutztem Raum	
	ba	bis zu 3 Monate, Grundgebühr (incl. Entnahme von bis zu 3 l/s)	750,00 €
	bb	bis zu 6 Monate, Grundgebühr (incl. Entnahme von bis zu 3 l/s)	1.500,00 €
	bc	bis zu 9 Monate, Grundgebühr (incl. Entnahme von bis zu 3 l/s)	2.250,00 €
	bd	über 9 Monate zusätzlich je angefangene 3 Monate	750,00 €
	be	jeweils zusätzlich Zuschlag bei einer Entnahme von mehr als 3 l/s je zusätzlichem Liter/Sekunde	200,00 €
	c	Vorhaben dient der Schaffung von Wohn- und Gewerberäumen (z.B. Wohn- und Geschäftshaus, unabhängig von jeweiligem Anteil)	
	ca	bis zu 3 Monate, Grundgebühr (incl. Entnahme von bis zu 3 l/s)	500,00 €
	cb	bis zu 6 Monate, Grundgebühr (incl. Entnahme von bis zu 3 l/s)	1.000,00 €
	cc	bis zu 9 Monate, Grundgebühr (incl. Entnahme von bis zu 3 l/s)	1.500,00 €
	cd	über 9 Monate zusätzlich je angefangene 3 Monate	500,00 €
	ce	jeweils zusätzlich Zuschlag bei einer Entnahme von mehr als 3 l/s je zusätzlichem Liter/Sekunde	175,00 €
	1.1.2	Herstellung der Grundwasserumläufigkeit incl. Pfahlgründung	
	a	Vorhaben dient der Schaffung von Wohnraum	250,00 €
	b	Vorhaben dient der Schaffung von gewerblich genutztem Raum	750,00 €
	c	Vorhaben dient der Schaffung von Wohn- und Gewerberäumen (z.B. Wohn- und Geschäftshaus, unabhängig von jeweiligem Anteil)	500,00 €
	1.1.3	Entnahme von Grundwasser	
	a	Privater Antragsteller oder Stadt/Gemeinde (incl. Entnahme aus Brunnen sowie für Biotope und Fischteiche)	
	aa	bis 5 Jahre, Grundgebühr	200,00 €
	ab	bis 10 Jahre, Grundgebühr	400,00 €
	ac	bis 20 Jahre, Grundgebühr	800,00 €
	ad	bis 30 Jahre, Grundgebühr	1.200,00 €
	ae	über 30 Jahre, zusätzlich je angefangene 10 Jahre	400,00 €
	af	jeweils zusätzlich Zuschlag für Entnahmemenge (€ je l/s)	100,00 €
	b	Entnahme durch Industrie/Gewerbe oder Stadt/Gemeinde für öffentliche Wasserversorgung	
	ba	bis 5 Jahre, Grundgebühr	300,00 €
	bb	bis 10 Jahre, Grundgebühr	600,00 €
	bc	bis 20 Jahre, Grundgebühr	1.200,00 €

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	bd	bis 30 Jahre, Grundgebühr	1.800,00 €
	be	über 30 Jahre, zusätzlich je angefangene 10 Jahre	600,00 €
	bf	jeweils zusätzlich Zuschlag für Entnahmemenge (€ je l/s)	200,00 €
	c	Privater Antragsteller oder Stadt/Gemeinde - Entnahme für regenerative Energiegewinnung	
	ca	bis 5 Jahre, Grundgebühr	200,00 €
	cb	bis 10 Jahre, Grundgebühr	400,00 €
	cc	bis 20 Jahre, Grundgebühr	800,00 €
	cd	bis 30 Jahre, Grundgebühr	1.200,00 €
	ce	über 30 Jahre, zusätzlich je angefangene 10 Jahre	400,00 €
	cf	jeweils zusätzlich Zuschlag für Entnahmemenge (€ je l/s)	100,00 €
	d	Industrie / Gewerbe als Antragsteller - Entnahme für regenerative Energiegewinnung	
	da	bis 5 Jahre, Grundgebühr	200,00 €
	db	bis 10 Jahre, Grundgebühr	400,00 €
	dc	bis 20 Jahre, Grundgebühr	800,00 €
	dd	bis 30 Jahre, Grundgebühr	1.200,00 €
	de	über 30 Jahre, zusätzlich je angefangene 10 Jahre	400,00 €
	df	jeweils zusätzlich Zuschlag für Entnahmemenge (€ je l/s)	200,00 €
	e	Grundwasserentnahme im Rahmen einer Grundwassersanierung	50% der Gebühren unter 1.1.3 a, b
	f	Grundwasserentnahme im Rahmen eines Pumpversuchs	200,00 €
	1.1.4	Grundwasserbenutzung im Rahmen von Erdwärmebohrungen (Laufzeit 25 Jahre)	
	a	Grundgebühr (incl. 3 Sondenbohrungen)	400,00 €
	b	Zuschlag für jede weitere Sondenbohrung	50,00 €
	c	Weiterbetrieb einer Erdwärmesondenanlage	
	ca	Grundgebühr (incl. 3 Sonden)	200,00 €
	cb	Zuschlag für jede weitere Sonde	25,00 €
	1.1.5	Grundwasserbenutzung im Rahmen von Baugrunderkundungen / Bohrungen	200,00 €
	1.2	Benutzung von Oberflächengewässer	
	1.2.1	Wasserentnahme	
	a	Private Wasserentnahme für einen Fischteich / ein Biotop	
	aa	bis 5 Jahre, Grundgebühr (incl. einer Entnahmemenge von bis zu 2 l/s)	200,00 €
	ab	bis 10 Jahre, Grundgebühr (incl. einer Entnahmemenge von bis zu 2 l/s)	400,00 €
	ac	bis 20 Jahre, Grundgebühr (incl. einer Entnahmemenge von bis zu 2 l/s)	800,00 €
	ad	bis 30 Jahre, Grundgebühr (incl. einer Entnahmemenge von bis zu 2 l/s)	1.200,00 €
	ae	über 30 Jahre, Grundgebühr je weiterer angefangener 10 Jahre (incl. einer Entnahmemenge von bis zu 2 l/s)	400,00 €
	af	jeweils zusätzlich Zuschlag ab mehr als 2 l/s je l/s	50,00 €
	b	Wasserentnahme für Wärmepumpe (regenerative Energiegewinnung) durch Private oder Stadt/Gemeinde	
	ba	bis 5 Jahre, Grundgebühr	200,00 €
	bb	bis 10 Jahre, Grundgebühr	400,00 €
	bc	bis 20 Jahre, Grundgebühr	800,00 €
	bd	bis 30 Jahre, Grundgebühr	1.200,00 €
	be	über 30 Jahre, zusätzlich je angefangene 10 Jahre	400,00 €
	bf	jeweils zusätzlich Zuschlag je l/s	50,00 €
	c	Gewerbliche Wasserentnahme für Wärmepumpe (regenerative Energiegewinnung)	
	ca	bis 5 Jahre, Grundgebühr	300,00 €
	cb	bis 10 Jahre, Grundgebühr	600,00 €
	cc	bis 20 Jahre, Grundgebühr	1.200,00 €
	cd	bis 30 Jahre, Grundgebühr	1.800,00 €
	ce	über 30 Jahre, zusätzlich je angefangene 10 Jahre	600,00 €
	cf	jeweils zusätzlich Zuschlag für Entnahmemenge (€ je l/s)	75,00 €
	d	Wasserentnahme für Löschwasserbevorratung	
	da	bis 5 Jahre Grundgebühr (incl. bis einschl. 30 m³ Bevorratungsvolumen)	100,00 €

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	db	bis 10 Jahre Grundgebühr (incl. bis einschl. 30 m³ Bevorratungsvolumen)	200,00 €
	dc	bis 20 Jahre Grundgebühr (incl. bis einschl. 30 m³ Bevorratungsvolumen)	400,00 €
	dd	bis 30 Jahre Grundgebühr (incl. bis einschl. 30 m³ Bevorratungsvolumen)	600,00 €
	de	über 30 Jahre, je angefangene 10 Jahre Grundgebühr (incl. bis einschl. 30 m³ Bevorratungsvolumen)	200,00 €
	df	jeweils zusätzlich Zuschlag für je weitere angefangene 30 m³ Bevorratungsvolumen	100,00 €
	e	Wasserentnahme zur Wasserkraftnutzung (Stromerzeugung)	
	ea	bis 5 Jahre, Grundgebühr	800,00 €
	eb	bis 10 Jahre, Grundgebühr	1.600,00 €
	ec	bis 20 Jahre, Grundgebühr	3.200,00 €
	ed	bis 30 Jahre, Grundgebühr	4.800,00 €
	ee	über 30 Jahre, zusätzlich je angefangene 10 Jahre	1.600,00 €
	ef	jeweils zusätzlich Zuschlag je vorgesehener kWh/Jahr	0,20 €
	f	Wasserentnahme zu Produktionszwecken für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft	
	fa	bis 5 Jahre, Grundgebühr	400,00 €
	fb	bis 10 Jahre, Grundgebühr	800,00 €
	fc	bis 20 Jahre, Grundgebühr	1.600,00 €
	fd	bis 30 Jahre, Grundgebühr	2.400,00 €
	fe	über 30 Jahre, zusätzlich je angefangene 10 Jahre	800,00 €
	ff	jeweils zusätzlich Zuschlag für Entnahmemenge (€ je l/s)	150,00 €
	1.2.2	Einleitung in ein Oberflächengewässer	
	a	Abwasser aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen)	
	aa	bis 5 Jahre, Grundgebühr	200,00 €
	ab	bis 10 Jahre, Grundgebühr	400,00 €
	ac	bis 20 Jahre, Grundgebühr	800,00 €
	ad	bis 30 Jahre, Grundgebühr	1.200,00 €
	ae	über 30 Jahre, zusätzlich je angefangene 10 Jahre	400,00 €
	af	jeweils zusätzlich Zuschlag € je EGW (max. Einwohnerequivalent der Anlage)	10,00 €
	b	Abwasser aus kommunalen Kläranlagen	
	ba	bis 5 Jahre, Grundgebühr	300,00 €
	bb	bis 10 Jahre, Grundgebühr	600,00 €
	bc	bis 20 Jahre, Grundgebühr	1.200,00 €
	bd	bis 30 Jahre, Grundgebühr	1.800,00 €
	be	über 30 Jahre, zusätzlich je angefangene 10 Jahre	600,00 €
	bf	jeweils zusätzlich je Jahr Laufzeit der Erlaubnis: je m³ Tagesschmutzwassermenge	0,05 €
	bg	Zuschlag für die Festsetzung der Überwachungsparameter / Jahresschmutzwassermenge (unabhängig von der (Rest) Laufzeit der Erlaubnis)	100,00 €
	c	Abwasser aus Regenüberlaufbecken RÜB) und Regenüberläufen (RÜ)	
	ca	bis 5 Jahre, Grundgebühr	300,00 €
	cb	bis 10 Jahre, Grundgebühr	600,00 €
	cc	bis 20 Jahre, Grundgebühr	1.200,00 €
	cd	bis 30 Jahre, Grundgebühr	1.800,00 €
	ce	über 30 Jahre, zusätzlich je angefangene 10 Jahre	600,00 €
	cf	jeweils zusätzlich Zuschlag für Einleitungsmenge € je l/s	0,20 €
	d	Einleitung von Oberflächenwasser aus dem kommunalen Trennsystem in ein Oberflächengewässer	
	da	bis 5 Jahre, Grundgebühr	300,00 €
	db	bis 10 Jahre, Grundgebühr	600,00 €
	dc	bis 20 Jahre, Grundgebühr	1.200,00 €
	dd	bis 30 Jahre, Grundgebühr	1.800,00 €
	de	über 30 Jahre, zusätzlich je angefangene 10 Jahre	600,00 €
	df	jeweils zusätzlich Zuschlag für Einleitungsmenge € je l/s	0,20 €
	1.2.3	Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Einleitung in Oberflächengewässer / Versickerung im Grundwasser)	
	a	Niederschlagswasser von privaten Grundstücken	

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	aa	bis 5 Jahre, Grundgebühr	100,00 €
	ab	bis 10 Jahre, Grundgebühr	200,00 €
	ac	bis 20 Jahre, Grundgebühr	400,00 €
	ad	bis 30 Jahre, Grundgebühr	600,00 €
	ae	über 30 Jahre, zusätzlich je angefangene 10 Jahre	200,00 €
	af	jeweils zusätzlich Zuschlag für Einleitungsmenge € je l/s	0,20 €
	b	Niederschlagswasser aus Industriegelände und von Gewerbeflächen	
	ba	bis 5 Jahre, Grundgebühr	500,00 €
	bb	bis 10 Jahre, Grundgebühr	1.000,00 €
	bc	bis 20 Jahre, Grundgebühr	2.000,00 €
	bd	bis 30 Jahre, Grundgebühr	3.000,00 €
	be	über 30 Jahre, zusätzlich je angefangene 10 Jahre	1.000,00 €
	bf	jeweils zusätzlich Zuschlag für Einleitungsmenge € je l/s	0,50 €
	1.3	Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern	
	a	Brücke (Fußgänger / Pkw-Verkehr)	1.000,00 €
	b	Stege (Geh- und Radweg)	300,00 €
	c	Über- und Unterführungen, Gewässerkreuzungen	300,00 €
	1.4	Verfahren zur Standortabklärung bei Wasserkraftanlagen	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.5	Nachträgliche Entscheidungen in Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren	30% der Ausgangsentscheidung, Mindestgebühr 100,00 €
	1.6	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.7	Mitwirkung der technischen Fachbehörde beim Setzen von Staumarken und Marken zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen	17,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.8	Überprüfung von Staumarken	17,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.9	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.10	Widerruf alter Rechte und Befugnisse	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.11	Ausgleich bei konkurrierender Gewässerbenutzung	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Wasserrechtliche Genehmigungen, Planfeststellungen und Plangenehmigungen (z.B. Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen, Abwasseranlagen)	
	2.1	Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage	
	a	Gebühr abhängig von der Höhe der Baukosten	5 ‰ der Baukosten, Mindestgebühr 100,00 €
	b	Zusätzliche Genehmigung gemäß der Indirekteinleiterverordnung	100,00 €
	2.2	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Abwasseranlage oder ihres Betriebes	5 ‰ der Baukosten, Mindestgebühr 100,00 €
	2.3	Herstellung des Benehmens nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 WG (öffentliche Abwasseranlagen)	17,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.4	Planfeststellung Gewässerausbau	5 ‰ der Baukosten, Mindestgebühr 350,00 €
	2.5	Plangenehmigung Gewässerausbau	5 ‰ der Baukosten, Mindestgebühr 100,00 €
	2.6	Nachträgliche Entscheidungen in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren	30% der Gebühr nach Ziffer 2.4 und 2.5, Mindestgebühr 100,00 €
	3	Zulassung des vorzeitigen Beginns im Rahmen eines wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde, Mindestgebühr 150,00 €
	4	Entscheidungen mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Entscheidungen mit Umweltverträglichkeitsvorprüfungen	
	4.1	Sonstige Vorhaben neben den Ziffern 2.4 und 2.5 mit Umweltverträglichkeitsprüfung	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	4.2	Sonstige Vorhaben neben den Ziffer 2.4 und 2.5 mit standortbezogener oder allgemeiner Umweltverträglichkeitsvorprüfung	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	4.3	Errichtung einer Rohrleitungsanlage (Wasserfernleitung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG))	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	4.4	Errichtung eines künstlichen Wasserspeichers nach Nummer 19.9 Anhang 1 UVPG	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	5	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	5.1	Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	5.2	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	5.3	Staatliche Anerkennung als Heilquelle	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	5.4	Widerruf der Anerkennung nach Ziffer 5.3	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	5.5	Befreiungen von Verboten in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) für Wasserschutzgebiete	
	a	Befreiung als eigenständiges Verfahren	300,00 €
	b	Befreiungen im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung	100,00 €
	5.6	Zulassung von neuen Baugebieten und Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	6	Unterhaltung von Gewässern, Gewässerrandstreifen	
	6.1	Entscheidung über besondere Pflichten im Interesse des Gewässerausbaus	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	6.2	Entscheidungen im Zusammenhang mit Gewässerrandstreifen	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	7	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	7.1	Eignungsfeststellung	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	7.2	Anordnungen im Rahmen des Vollzugs der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	8	Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren	
	8.1	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	8.2	Abwicklung von Umweltschadensfällen	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	8.3	Überprüfung von Anlagen und Maßnahmen (ohne Anordnung) im Rahmen der Gewässeraufsicht	17,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	8.4	Überwachung des Vollzugs im Rahmen der allgemeinen Gewässeraufsicht (§ 100 WHG i.V.m. § 75 WG)	17,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	8.5	Überwachung von Erdarbeiten und Bohrungen (§ 43 WG)	17,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	8.6	Überprüfung von Abwasseranlagen (entsprechend Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid) oder nach § 100 WHG	17,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	8.7	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins nach § 78 WG	17,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	9	Eintragungen in das Wasserbuch (sofern der Eintrag auf einer wasserrechtlichen Entscheidung einer anderen Behörde basiert)	30,00 €
	10	Sonstige Entscheidungen und öffentliche Leistungen im Bereich des Wasserrechts (z.B. Befreiungen, Bescheinigungen, Zulassungen)	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	11	Für umfangreiche Beratungen (innerhalb und außerhalb von förmlichen Verfahren), die aufgrund ihrer atypischen Komplexität bzw. diffizilen Fallkonstellation einen überdurchschnittlich hohen Abstimmungs- und/oder Bearbeitungsaufwand erfordern, kann eine Gebühr für den außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand festgesetzt werden.	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde

Anmerkungen

Sind im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Entscheidung zugleich Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.

55.40

Naturschutz und Landschaftspflege

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
55.40.02 Naturschutzrechtliche Maßnahmen			
	1	Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen, Befreiungen oder feststellenden Verwaltungsakten an Land- und Forstwirte mit Ausnahme der Ziffer 2.2	gebührenfrei
	2	Genehmigung von Veränderung der Bodengestalt einschließlich Überwachung und Schlussabnahme	
	2.1	Abbau und Gewinnung von Kies, Sand, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Auffüllungen und Aufschüttungen	0,60 € je m ³ , mindestens 180 €
	2.2	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung und zur Verbesserung der Bewirtschaftung	17,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.3	Sonstige Veränderungen der Bodengestalt	17,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.4	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Ziffer 2.1 bis 2.3	25% der Gebühr nach Ziffer 2.1 bis 2.3, mindestens 30 €

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	3	Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalten in Rechtsverordnungen	17,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von naturschutzrechtlichen Vorschriften	17,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	5	Erteilung eines Negativzeugnisses	34,00 €
	6	Sonstige öffentliche Leistungen (z. B. Beratungen, Genehmigungen, Anordnungen, Verfügungen, Erlaubnisse, Befreiungen, Entscheidungen, Zulassungen) im Bereich des Naturschutzrechts	17,25 € je angefangene 1/4 Stunde

Anmerkungen

Sind im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.

55.50 Forstwirtschaft

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
55.50.05 Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde			
	1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Genehmigung von Kahlhiebsen mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 1 und 3 LWaldG)	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und 3 LWaldG)	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	6	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 3 LWaldG)	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	7	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	8	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)	gebührenfrei
	9	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	10	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWaldG)	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	11	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	12	Genehmigung zum Gebrauch von Feuer oder offenem Licht (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	13	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	14	Erteilung Negativzeugnis Vorkaufsrecht (§ 25 LWaldG)	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	15	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Waldbiotop- und Standortkartierung	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	16	Zweitfertigung der Arbeitskarten zu Waldfunktionenkarten	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	17	Durchführung von Waldführungen Kindergärten und Schulen sind gebührenbefreit, gemeinnützige Vereine (e.V.) erhalten eine Gebührenerleichterung in Höhe von 50%	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	18	Ausstellung von Wildunfallbescheinigungen	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde

55.51 Landwirtschaft

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
55.51.01 Verwaltungsverfahren zu Ausgleichsleistungen			
	1	Ausnahmegenehmigungen nach der DirektZahlVerpflV	14,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Ausnahmegenehmigungen bei FAKT(Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl)-Verpflichtungen	14,50 € je angefangene 1/4 Stunde
55.51.15 Bildung und Beratungskoordination			
	1	Fachschule für Landwirtschaft - Ergänzungsangebot für Landwirtschaft im Nebenerwerb	65,00 € pro Teilnehmer je Wintersemester
	2	Schulbescheinigung für die Rentenversicherung	27,00 €
55.51.16 Agrarstruktur, Landschaftsentwicklung, landwirtschaftliche Betriebsentwicklung			
	1	Genehmigung zur Aufforstung (§ 25 LLG)	108,00 €
	2	Genehmigung zur Anlage von Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen (§ 25 a LLG)	108,00 €

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	3	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht (§ 27 Abs. 3 LLG)	108,00 €
	4	Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland (§ 27 a LLG)	108,00 €
55.51.17 Art-/Umweltgerechte Erzeugung agrarischer Produkte, Vermarktung, Ernährung			
	1	Befreiung von Anforderungen nach der SchALVO	19,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Ausnahmegenehmigungen nach der Düngeverordnung	19,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Lehrgang Sachkundenachweis im Pflanzenschutz (§ 9 PflSchG, PflSchSachkV)	90,00 € pro Teilnehmer
	4	Prüfung Sachkundenachweis (§ 9 Abs. 2 PflSchG, PflSchSachkV)	50,00 € pro Teilnehmer
	5	Ersatzurkunde Sachkunde	28,00 €
	6	Sachkundenachweis im Pflanzenschutz (§ 9 PflSchG, PflSchSachkV)	
	6.1	bei Online-Antragstellung	28,00 €
	6.2	bei schriftlicher Antragstellung	33,00 €
	7	Nachweis über die Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme zur Sachkunde im Pflanzenschutz (§ 9 PflSchG, PflSchSachkV)	
	7.1	bei zweistündiger Fortbildung	5,00 €
	7.2	bei vierstündiger Fortbildung	10,00 €
	8	Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 12 Abs. 2 PflSchG)	19,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	9	Pflanzengesundheitszeugnis (§ 12 Pflanzenbeschauverordnung)	19,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	10	Saatgutprobenahme auf Antrag	19,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	11	Folgebelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz und der Lebensmittelhygieneverordnung	10,00 € pro Teilnehmer
	12	Sonstige öffentliche Leistungen	19,50 € je angefangene 1/4 Stunde
56 Umweltschutz			
56.10 Umweltschutzmaßnahmen			
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
56.10.04 Abfallrechtliche Maßnahmen			
	1	Öffentliche Leistungen und Anordnungen (insbes. § 62 KrWG) zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Elektrogesetzes, des Batterieggesetzes, des Landesabfallgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	15,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Anordnungen bzw. Maßnahmen im Rahmen der Abfallüberwachung (§§ 47 - 52 KrWG)	15,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Anzeigen gemäß § 53 KrWG	15,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Erlaubnisse gemäß § 54 KrWG	15,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	5	Vollzug des § 18 KrWG (gewerbliche Sammlungen)	15,75 € je angefangene 1/4 Stunde
Anmerkungen			
<i>Sind im Zusammenhang mit einer abfallrechtlichen Entscheidung zugleich Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die abfallrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.</i>			
56.10.05 Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen			
	1	Genehmigung im vereinfachten Verfahren	
	1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV (mit Ausnahme der Ziffern 1.2 u. 1.3), wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als:	
		125.000 €	0,75% der Kosten, mindestens 940 €
		500.000 €	0,55% der Kosten, mindestens 1.100 €
		2.500.000 €	0,45% der Kosten, mindestens 2.750 €
		bei einem höheren Kostenbetrag	11.250,00 € zzgl. 0,06% des 2.500.000 € übersteigenden Betrags
	1.2	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte c) des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche)	10,00 € je 100 m ² der beantragten Abbaufäche
	1.3	wenn der Gebührenberechnung die Errichtungskosten oder die Abbaufäche nicht zugrunde gelegt werden können	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	2	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG (förmliches Verfahren)	125% der Gebühr nach Ziffer 1
	3	Änderungsgenehmigung	
	3.1	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 15 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Ziffern 3.2 u. 3.3	75% und bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 2, bezogen auf die Kosten der Änderung
	3.2	Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte c) des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche)	75 % der Gebühr nach Ziffer 1.2
	3.3	wenn der Gebührenrechnung Kosten der Änderung oder Abbaufäche nicht zugrunde gelegt werden können	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)	
	4.1	für die Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	85% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 3
	4.2	für den Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 3
	5	Entscheidungen mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
	5.1	Vorhaben mit UVP	100% bis 175% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 4, 6 bis 8
	5.2	Vorhaben mit standortbezogener oder allgemeiner UVP-Vorprüfung	100% bis 125% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 4, 6 bis 8
	6	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25% bis 75% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 5
	7	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 5
	8	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	50% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 5
	9	Anzeige nach § 15 BImSchG oder § 67 Abs. 2 BImSchG	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	10	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	11	Untersagung, Stilllegung oder Beseitigung nach § 20 BImSchG oder § 25 BImSchG	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	12	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 BImSchG	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	13	Anordnung nach § 24 BImSchG	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	14	Entscheidungen nach §§ 26, 28, 29 und 29a BImSchG und den BImSchVen, ausgenommen 4. BImSchV	19,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	15	Bearbeitungsgebühr für anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	16	Abweisung von Nachbarschaftsbeschwerden	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde

Anmerkungen

Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.

Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.

Es werden die Bruttokosten zugrunde gelegt.

Wird nach Ergehen eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.

56.10.09 Altlasten und sonstiger Bodenschutz

	1	Anordnung zur Erkundung von Altlasten (§ 9 Abs. 2 BBodSchG)	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Anordnung zur Sanierung von Altlasten (§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 BBodSchG)	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Anordnung zur Überwachung von Altlasten	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Abwicklung von Ölunfällen mit Bodenverunreinigungen	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	5	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich des Altlasten- und Bodenschutzrechts	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde

Anmerkungen

Erstreckt sich das Verfahren auf andere behördliche Entscheidungen, so sind die hierfür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.

56.20

Arbeitsschutz

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
56.20.01 Technischer Arbeitsschutz			
	1	Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach § 18 Abs. 1 BetrSichV oder Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV für den Einbau einer weiteren überwachungsbedürftigen Anlage in einen anderen Raum sowie für sonstige Änderungen	0,6% der Errichtungskosten, mindestens 460 €
	2	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 21 Abs. 1 ArbSchG, § 21 Abs. 1 ChemG, einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaft oder einer darauf gestützten Rechtsverordnung, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer wiederholten Beschwerde durchgeführt wurde und dabei ein Verstoß gegen diese Rechtsnormen festgestellt wurde	19,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich des technischen Arbeitsschutzes	19,50 € je angefangene 1/4 Stunde

Anmerkungen

1. Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Es werden die Bruttokosten zugrunde gelegt.

Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.

2. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr			
56.20.02 Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz						
	1	Entscheidungen nach §§ 7, 18 ASiG	237,00 €			
	2	Anordnungen nach § 12 ASiG	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde			
	3	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Mehrarbeit und Nacharbeit oder Änderungen der Ruhezeiten, Pausen oder Ausgleichszeiträume gem. §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ArbZG				
		Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Bewilligungsdauer			
			bis zu 1 Monat	bis zu 2 Monaten	bis zu 12 Monaten	über 12 Monaten
		1 bis 4	80,00 €	90,00 €	120,00 €	200,00 €
		5 bis 20	250,00 €	350,00 €	450,00 €	600,00 €
		21 bis 200	350,00 €	450,00 €	650,00 €	1.200,00 €
		über 200	600,00 €	800,00 €	1.600,00 €	3.000,00 €
	4	Entscheidungen über zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- u. Feiertagen sowie Ausnahmen gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 ArbZG				
		Zahl der Sonntage und Feiertage	Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung oder eine Feststellung getroffen wird			
			1 bis 4	5 bis 20	21 bis 200	über 200
		1	100,00 €	110,00 €	180,00 €	330,00 €
		2	110,00 €	130,00 €	230,00 €	430,00 €
		3	120,00 €	160,00 €	280,00 €	530,00 €
		4	130,00 €	190,00 €	330,00 €	630,00 €
		5	150,00 €	230,00 €	430,00 €	830,00 €
		6 bis 10	170,00 €	330,00 €	730,00 €	1.350,00 €
	5	Entscheidungen gem. §§ 13 Abs. 4 u. 5, 15 Abs. 2 ArbZG				
		Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Dauer der Befristung			
			bis 1 Jahr		über 1 Jahr	
		1 bis 4	400,00 €		700,00 €	
		5 bis 20	700,00 €		1.600,00 €	
		21 bis 200	1.300,00 €		2.600,00 €	
		über 200	2.600,00 €		4.200,00 €	
	6	Ausnahmen von den Vorschriften über Ruhezeiten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG				
		Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird				
		1 bis 4	150,00 €			
		5 bis 20	250,00 €			
		21 bis 200	350,00 €			
		über 200	650,00 €			
	7	Ausnahmen von den Vorschriften über Kinderarbeit gem. § 6 Abs. 1 JArbSchG				
		Kinderarbeit in einem Zeitraum	Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird			
			1 bis 4	5 bis 20	21 bis 200	über 200
		bis zu 5 Tagen	110,00 €	150,00 €	300,00 €	400,00 €
		bis zu 1 Monat	150,00 €	200,00 €	350,00 €	500,00 €
		länger als 1 Monat	250,00 €	300,00 €	450,00 €	600,00 €
	8	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich des sozialen und technischen Arbeitsschutzes	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde			